

Eine zweite Schrift ist vorzutragen durch Herrn Finanzrath von Kostitz-Wallwitz und zwar über den Antrag des Herrn Vicepräsidenten Dehmichen, die Zurückziehung der Generalverordnung des Justizministeriums vom 10. December 1861 betreffend.*)

Finanzrath von Kostitz-Wallwitz verliest genannte Schrift.

Präsident von Friesen: Auch diese Schrift ist bereits in der Zweiten Kammer vorgetragen und genehmigt worden. Ich frage die Kammer, ob sie dieselbe auch ihrerseits genehmigen will? — Einstimmig.

Hierauf würden wir zur Tagesordnung übergehen können, es hat sich jedoch die zweite Deputation gemeldet mit einem Vortrage über die Vorschläge, die im Vereinigungsverfahren beschlossen worden sind über die Departements des Cultus und der Justiz.**) Wenn die Kammer es daher genehmigt, so würden diese Punkte zuerst vorgetragen werden.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine Herren! In dem Departement des Cultusbudgets waren drei Differenzen geblieben zwischen beiden Kammern. Die erste Differenz bei der Position des Ministeriums selbst betraf den Gehalt des jüngsten Rathes. Die Zweite Kammer hatte denselben um 200 Thlr. gekürzt, die Erste Kammer voll bewilligt. Die zweite Differenz bestand bei Position des Landesconsistoriums, wo die Erste Kammer gegen eine Stimme den Gehalt des Consistorialpräsidenten bewilligt, die Zweite Kammer aber ihn abgelehnt hatte. Die dritte Differenz bestand bei dem Predigerseminar an der Universität zu Leipzig, wo die Zweite Kammer an den Gehältern der Professoren 550 Thlr. gekürzt hatte. Im heutigen Vereinigungsverfahren hat die Zweite Kammer zuerst nachgegeben darin, daß der Gehalt des letzten Rathes im Ministerium in der postulirten Höhe, also mit 2000 Thlr. voll, nunmehr zur Bewilligung vorgeschlagen werden soll. Dagegen hat die Erste Kammer darin nachgegeben, daß, da die Verhältnisse jetzt noch so sind, daß wahrscheinlich ein selbständiger Präsident sobald noch nicht ernannt werden dürfte, auch der Gehalt für denselben nicht ausgeworfen wird. Die Deputation schlägt Ihnen also vor, in diesem Punkte von Ihrem frühern Beschlusse zurückzugehen und in Streichung dieser 2000 Thlr. zu willigen. Bei dem dritten Differenzpunkte ist uns leider eine Einigung nicht gelungen. Die Mitglieder der Finanzdeputation der Zweiten Kammer erklärten wiederholt, daß sie das Unternehmen sehr billigten; aber sie konnten sich nicht entschließen, das volle Postulat zu bewilligen. Die zweite Deputation der Zweiten Kammer ist also auf ihrem

Beschluß stehen geblieben, während Ihre Deputation auch auf dem diesseitigen Beschlusse beharrte. Der Erfolg ist freilich der, daß die 550 Thlr. nicht bewilligt werden.

Präsident von Friesen: Nach diesem Vortrag sind noch zwei Punkte übrig, über welche die Kammer Entschluß zu fassen hat, indem der erste sich erledigt hat. Die Zweite Kammer wird nämlich den Gehalt des jüngsten Rathes im Ministerium des Cultus mit 2000 Thlr. voll bewilligen; dagegen hat aber unsre Deputation vorgeschlagen, wegen des Wegfalls des geforderten besondern Gehalts für die Stelle des Consistorialpräsidenten mit 2000 Thlr. dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten, mithin nachzugeben. Ich frage daher, wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, zuerst:

„ob die Kammer beschließen wolle, in Ansehung des Wegfalls des geforderten besondern Gehalts für den Consistorialpräsidenten der Zweiten Kammer beizutreten, mithin den frühern Beschlusse fallen zu lassen?“

Gegen 1 Stimme.

Der dritte Punkt bezieht sich auf das neuerrichtete Predigerseminar zu Leipzig. Es waren hiefür 2500 Thlr. postulirt, die Zweite Kammer hat aber davon 550 Thlr. in Wegfall gebracht, wir hatten aber die Summe voll bewilligt. Die Deputation der andern Kammer war nicht zu bewegen, ihrer Kammer einen andern Beschlusse vorzuschlagen, sie will ihr vielmehr anrathen, bei dem frühern Beschlusse stehen zu bleiben und unsrerseits soll Dasselbe beantragt werden. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie beschließen will, bei ihrem frühern Beschlusse stehen zu bleiben?“

Einstimmig.

Der zweite Vortrag ist zu geben über die Differenzpunkte im Justizdepartement*) und das Vereinigungsverfahren hierüber.

Referent Königl. Hoheit Kronprinz Albert: Die hohe Kammer wird sich erinnern, daß noch vier Differenzpunkte stehen geblieben waren zwischen der Zweiten und der diesseitigen Kammer. Erstens der Gehalt des jüngsten Rathes im Justizministerium, welchen die diesseitige Kammer voll bewilligt hatte, während die jenseitige Kammer nur 1800 Thlr. bewilligt hatte. In diesem Punkte hat sich die Deputation der Zweiten Kammer unsrer Ansicht angeschlossen. Fernerweit war dem zweiten Rechnungsführer im Sportelfiscalate von uns ein normalmäßiger Gehalt von 1400 Thlr. bewilligt worden, wie die Regierung postulirt hatte, während die Zweite Kammer demselben bloß 1200 Thlr. normalmäßig und 200 Thlr. transitiv bewilligt hatte. Wir sind im Vereinigungsverfahren übereingekommen, Ihnen den Beschlusse der Zweiten

*) s. L.M. I. R. S. 1058 flgg. II. R. S. 1058, 1903 flgg.

**) s. L.M. I. R. S. 1093 flgg., 1122 flg. II. R. S. 1730, 1761, 1796, 3767 flgg.

*) s. L.M. I. R. S. 1150 flgg. II. R. S. 2596, 2620 flgg.